

4. Quartal 2012 **der KREISEL**



Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Übergangsfrist für E-Bilanz endet

Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen

Ehrenamtliche Tätigkeit begründet kein Arbeitsverhältnis

Schwerpunkt-Themen

GEZ-Rundfunkbeitrag

Vereinfachungen bei der elektronischen
Rechnungsstellung für den Vorsteuerabzug in Kraft
getreten

Minijob-Grenze auf 450 € angehoben



Nachrichten aus der Kanzlei

Steuerberaterin Frau Sabine Feilbach verstärkt unser Büro	1
Über das Leitbild der Kanzlei PHC.	1
Weihnachtsgedicht vom Finanzamt.	2

Schwerpunktthemen

GEZ-Rundfunkbeitrag	3
Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung für den Vorsteuerabzug in Kraft getreten	5
Minijob-Grenze auf 450 € angehoben	6

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute	8
Zivilrechtliche Verjährungsfristen-zum 31. Dezember verjähren Ansprüche.	8

Für Unternehmer und Unternehmen

Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs?	9
Informationen für Arbeitgeber zum ELStAM.	9
Übergangsfrist für E-Bilanz endet	10
Bewirtungskosten auf die Formalien achten!	11

Für Kapitalgesellschaften

Vereinfachungen für kleine Gesellschaften.	12
--	----

Für Privatpersonen

Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig	12
Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen	13
Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2013	13

Für Vereine

Ehrenamtliche Tätigkeit begründet kein Arbeitsverhältnis	14
Tipps für Gemeinnützige Vereine	14

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Geschäftsfreunde, Partner und Mandanten der PHC-Kanzlei.

Das Jahr 2012 ist fast geschafft, wenn Sie diese Ausgabe des KREISEL für das 4. Quartal in Händen halten (oder am Bildschirm lesen). Es hat sich wiederum einiges ereignet, sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Kanzlei. Wir haben uns deshalb unsere alljährlichen Schließungszeiten zu Weihnachten und Neujahr redlich verdient. Die Kanzlei ist wiederum vom 22.12.2012 bis zum 02.01.2013 geschlossen. Der erste Arbeitstag bei uns ist also Donnerstag, der 03.01.2013!

🕒 Steuerberaterin Frau Sabine Feilbach verstärkt unser Büro

Manche von Ihnen habe es schon mitbekommen: Steuerberaterin Dipl. Finanzwirtin Frau Sabine Feilbach zieht ab 01.01.2013 in unsere Räume ein. Die Zusammenarbeit erfolgt vorerst im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Frau Feilbach's Arbeit ist dazu gedacht, die personellen und fachlichen Kapazitäten unserer Kanzlei weiter auszubauen. In der Märzausgabe 2013 wird Frau Feilbach sich mit Foto vorstellen.

🕒 Über das Leitbild der Kanzlei PHC

Die Mitarbeiter und die Kanzleileitung haben beim diesjährigen Betriebsausflug im Rahmen eines Workshops das Leitbild der Kanzlei PHC erarbeitet. Es war ein erfolgreicher Workshop in dem bearbeitet wurde, nach welchen Prinzipien und Grundsätzen die Arbeit der Kanzlei PHC für Sie, liebe Mandanten und Geschäftspartner erfolgen soll. Die Ergebnisse dieser Leitbildarbeit wird in ProCheck, unser innerbetriebliches Regulationssystem, aufgenommen. Wir hoffen, dass sich hierdurch die Qualität unserer Arbeit zu Ihrem Vorteil noch weiter verbessern lässt.

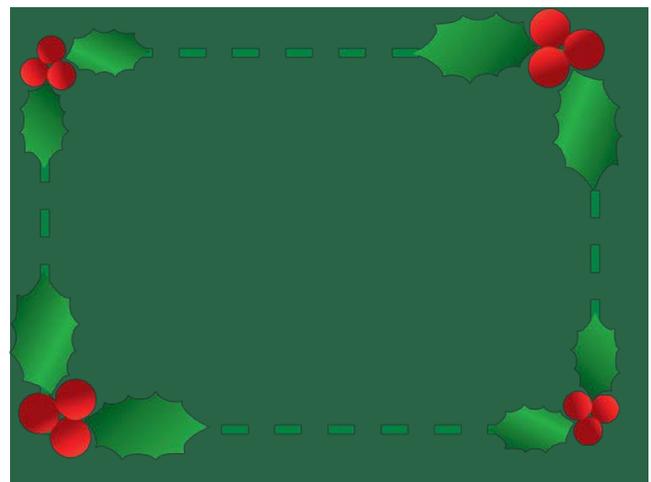


Zum Schluss wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, noch ein geruhsames Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2013.

Es grüßt Sie

PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.

Ernst Ulrich Haverkamp
Hannover, im Dezember 2012



Liebe Grüße vom Weihnachtsmarkt wünscht Ihnen Ihr PHC Team



Vorm Glöggi *

Handwritten signature in black ink.

Marous Faulhaber

Dagmar Smeegama

Andrea Ledtka-Selenbst

C. M. A. h

Nachm Glöggi *



Bastienne Esbach

Niklas Dittus

Marie Fritzel

Jasmin Koppred

Sigrid Urnuus

*Finnischer Glühwein

Weihnachtsgedicht vom Finanzamt

Denkt Euch ich habe das Christkind gesehen,
es war beim Finanzamt zu betteln und fleh'n.
Denn das Finanzamt ist gerecht und teuer,
verlangt vom Christkind die Einkommensteuer.

Das Amt will noch wissen, ob es angehen kann,
dass das Christkind so viel verschenken kann.
Das Finanzamt hat so nicht kapiert,
wo von das Christkind dies finanziert.

Das Christkind rief:
„Die Zwerge stellen die Geschenke her“, da wollte
das Finanzamt wissen, wo die Lohnsteuer wär.
Für den Wareneinkauf müsste es Quittungen geben,
und die Erlöse wären anzugeben.

„Ich verschenke das Spielzeug an Kinder“,
wollte das Christkind sich wehren,
dann wäre die Frage der Finanzierung zu klären.
Sollte das Christkind vielleicht Kapitalvermögen
haben, wäre dieses jetzt besser zu sagen.

„Meine Zwerge besorgen die Teile,
und basteln die vielen Geschenke in Eile“.
Das Finanzamt fragte wie versandelt, ob es sich
um innergemeinschaftliche Erwerbe handelt.

Oder kämen die Gelder, das wäre ein besonderer
Reiz, von einem illegalen Spendenkonto aus der
Schweiz. „Ich bin doch das Christkind, ich brauche
kein Geld, ich beschenke doch die Kinder in der
ganzen Welt“.

„Aus allen Ländern kommen die Sachen,
mit denen wir die Kinder glücklich machen“.
Dieses wäre ja wohl nicht geheuer,
denn da fehle ja die Einfuhrumsatzsteuer.

Das Finanzamt von diesen Sachen keine Ahnung,
meinte dies wäre ein Fall für die Steuerfahndung.

Mit diesen Sachen, welch ein Graus, fällt
Weihnachten dieses Jahr wohl aus. Denn
das Finanzamt sieht es so nicht ein,
und entzieht dem Christkind den Gewerbeschein.

Ihre **Dagmar Schneegans**, Mitarbeiterin bei **PHC
Haverkamp & Coll .**, in Hannover

GEZ-Rundfunkbeitrag

Die Rundfunkgebühren ab 1. Januar 2013

Ab dem 1. Januar 2013 gilt ein neues Modell zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender. Künftig wird der GEZ-Rundfunkbeitrag pro Wohnung erhoben. Bislang mussten Nutzer pro Gerät zahlen. Die Regelungen im Überblick.

Die neue Gebührenregelung sieht eine geräteunabhängige Abgabe vor. Bislang mussten die Nutzer eine Gebühr für TV, Radio und Computer zahlen. Auch die Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr entfällt. Die Art und die Anzahl der empfangbaren Rundfunkgeräte finden bei der Beitragsberechnung **keine Berücksichtigung** mehr.

Künftig wird der **GEZ-Rundfunkbeitrag pro Wohnung** erhoben. Für Familien oder Personen in Wohngemeinschaften sind Entlastungen vorgesehen. Auch Kinder mit eigenem Einkommen, die im Elternhaus leben, müssen keine zusätzliche Gebühr mehr zahlen. Für Menschen mit Behinderungen, also Personen mit dem Merkzeichen „RF“, gilt eine ermäßigte Beitragspflicht.

Die Regelungen zum **GEZ-Rundfunkbeitrag ab 2013** im Überblick:

- ⊙ Regulärer Rundfunkbeitrag pro Wohnung: **17,98 Euro/Monat**,
- ⊙ Menschen mit Behinderung (Merkzeichen „RF“): **5,99 Euro/Monat**,
- ⊙ Für sozial Schwache: Auf Antrag Befreiung von der Beitragszahlung.

Über die Abgabe pro Wohnung werden sowohl Familien mit Kindern, die über ein eigenes Einkommen verfügen, als auch Personen in Wohngemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften erfasst. Wer allerdings eine Zweitwohnung hat, muss den GEZ-Rundfunkbeitrag zusätzlich zahlen.

Weitere Regelungen zur GEZ-Rundfunkgebühr ab 2013

Das bisherige Modell der Rundfunkfinanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat zu Problemen geführt. Durch technische Neuerungen war die Unterscheidung nach Geräteart nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund erfolgt die Abgabe nach Wohnung und unabhängig von der Anzahl vorhandener Geräte und Personen in einer Wohnung. **Mehrfachbeiträge fallen künftig nicht mehr an.**

Ab **1. Januar 2013** deckt der GEZ-Rundfunkbeitrag damit auch die private Nutzung des Kfz ab. Auch ein Zweitwagen oder das Auto des in der Wohnung der Eltern lebenden Kindes ist ohne weiteren Beitrag in der Abgabe enthalten. **Gartenlauben** in Kleingartenanlagen sind beitragsfrei in der GEZ-Gebühr enthalten. Darin enthalten sind auch Gartenhäuschen, die sich nicht zum dauerhaften Wohnen eignen.

Die Beitragspflicht fällt immer pro Wohnung an. Jeder in dieser Wohnung lebende Bewohner ist eingeschlossen und muss - selbst bei eigenem Einkommen - keine Gebühr mehr zahlen. Die sogenannte Mehrbeitragspflicht entfällt ab 1. Januar 2013. Die GEZ hat eine Definition des Begriffs Wohnung veröffentlicht. Demnach muss es sich um eine „baulich abgeschlossene Einheit handeln, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat...“. Auch für Zweitwohnungen muss der volle GEZ-Rundfunkbeitrag gezahlt werden.

Nicht gezahlt werden muss für Zimmer oder Wohnungen in Internaten oder Kasernen. Auch für Kraftfahrzeuge, die privat genutzt werden, fällt keine zusätzlich GEZ-Abgabe an. Wie bisher auch können Behinderte oder Bezieher staatlicher Sozialleistungen eine Befreiung oder Ermäßigung beantragen. Personen mit Behinderung, denen das Merkmal „RF“ zuerkannt wurde, zahlen nur ein Drittel des normalen Monatsbeitrags.

GEZ-Rundfunkbeitrag für Selbständige und Freiberufler

Auch für Selbständige und Freiberufler wird der GEZ-Rundfunkbeitrag ab 1. Januar 2013 neu gestaltet. Die Berechnung der Gebühren erfolgt ebenfalls **geräteunabhängig**. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Betriebsstätten, Mitarbeiter sowie der betrieblichen genutzten Kraftfahrzeuge. Unternehmer müssen künftig nicht mehr alle Geräte innerhalb des Betriebs erfassen. Die Art und die Anzahl der empfangbaren Geräte wie TV, Radio oder Computer wirken sich auf den Beitrag nicht aus.

Beitrag für Betriebsstätten:

- ⊙ bis 8 Mitarbeiter: 5,99 EUR/Monat,
- ⊙ 9 bis 19 Mitarbeiter: 17,98 EUR/Monat,
- ⊙ 20 bis 49 Mitarbeiter: 35,96 EUR/Monat,
- ⊙ 50 bis 249 Mitarbeiter: 89,90 EUR/Monat,
- ⊙ 250 bis 499 Mitarbeiter: 179,80 EUR/Monat,
- ⊙ 500 bis 999 Mitarbeiter: 359,60 EUR/Monat,
- ⊙ 1.000 bis 4.999 Mitarbeiter: 719,20 EUR/Monat,
- ⊙ 5.000 bis 9.999 Mitarbeiter: 1.438,40 EUR/Monat,
- ⊙ 10.000 bis 19.999 Mitarbeiter: 2.157,60 EUR/Monat,
- ⊙ ab 20.000 Mitarbeiter: 3.236,40 EUR/Monat

Ein **Firmenfahrzeug ist pro Betriebsstätte beitragsfrei** im GEZ-Rundfunkbeitrag bereits enthalten. Für jedes weitere Auto muss ein Betrag von 5,99 Euro pro Monat gezahlt werden. Für Betriebe im **Hotel- und Gaststättengewerbe** richtet sich die Rundfunkgebühr nach der Mitarbeiteranzahl pro Betriebsstätte, der Anzahl an Hotelzimmern pro Betriebsstätte sowie der Zahl der Kraftfahrzeuge. Das jeweils erste Zimmer ist beitragsfrei. Für alle anderen Zimmer fallen 5,99 Euro im Monat an.

Die neue Regelung verschafft vor allem Kleinunternehmern eine finanzielle Entlastung. Wer bis zu 8 Beschäftigte und nur einen Firmenwagen hat, zahlt lediglich 5,99 Euro pro Monat. Fremdenverkehrsunternehmen zahlen keine Gebühren, wenn aus saisonalem Gründen der Betrieb für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ruht. Freiberufler und Selbständige, die von zu Hause aus arbeiten, zahlen für die Betriebsstätte nichts, wenn für die Privatwohnung bereits eine Gebühr gezahlt wird.

GEZ-Rundfunkgebühren: Hinweise und Details für Selbständige und Unternehmen

Die GEZ-Rundfunkgebühr richtet sich nach der Zahl der **Betriebsstätten**. Eine Betriebsstätte ist als eine Einheit definiert, die nicht ausschließlich privat genutzt wird. Bei mehreren Einheiten auf einem Grundstück zählt dies als eine Betriebsstätte. Bei den **Beschäftigten** werden die Voll- und Teilzeitbeschäftigten mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie Bedienstete in einem Dienstverhältnis gezählt. Nicht eingerechnet werden hingegen Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.

Für ein **gewerblich genutztes Kraftfahrzeug** muss ein Beitrag von 5,99 Euro pro Monat entrichtet werden. Allerdings ist das erste Kfz des Inhabers bereits im Beitrag für die Betriebsstätte enthalten, so dass keine zusätzliche Gebühr anfällt. Sind mehrere Betriebsstätten vorhanden, ist jeweils ein Kfz pro Betriebsstätte beitragsfrei.

Gesonderte Regelungen gelten für gemeinnützige Einrichtungen und eingetragene Vereine und Stiftungen, Schulen und Hochschulen sowie für Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr.

Weitere Infos erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de

Eine Vorabinformation von der PHC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Haverkamp & Coll.

Ihre **Dagmar Schneegans**, Mitarbeiterin bei **PHC Haverkamp & Coll.**, in Hannover

Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung für den Vorsteuerabzug in Kraft getreten

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1.7.2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 Stellung genommen und die entsprechenden Abschnitte im Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) angepasst.

Hintergrund: Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 und 3 UStG durch Art. 5 Nr. 1 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für elektronische Rechnungen zum 1.7.2011 neu gefasst worden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich reduziert. Nunmehr können u.a. auch Rechnungen, die per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Ab dem 1.7.2011 sind danach Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln. Die Gleichstellung führt zu keiner Erhöhung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit einer Papierrechnung. Sowohl bei Papier- als auch bei elektronischen Rechnungen müssen

- ⊙ die Echtheit der Herkunft,
- ⊙ die Unversehrtheit des Inhalts und
- ⊙ die Lesbarkeit der Rechnung

gewährleistet werden. Dies kann durch jegliches innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellt. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren dient jedoch nicht dazu, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs zu überprüfen.

Hinweis: Das oben genannte BMF-Schreiben geht auch auf die Aufbewahrungspflichten ein. Verletzt der Unternehmer letztere, kann dies als eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bleibt hiervon zwar unberührt, der Unternehmer trägt nach allgemeinen Grundsätzen jedoch die objektive Feststellungslast, so das BMF. Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass der Unternehmer den ausgewiesenen Steuerbetrag schuldet, sofern für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt werden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet werden. Dies gelte jedoch nicht, wenn inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden. Besteht eine Rechnung aus mehreren Dokumenten, seien diese Regelungen für die Dokumente in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Anwendung: Die dargestellten Änderungen bzw. Ergänzungen des Umsatzsteuer-Anwendungs-erlasses sind ab dem 1.7.2011 anzuwenden und gelten für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt worden sind. Wird eine elektronische Rechnung über einen Umsatz, der vor dem 1.7.2011 ausgeführt und abgerechnet worden ist, nach dem 30.6.2011 berichtigt, wird es nicht beanstandet, wenn für die Berichtigung der Rechnung die ab dem 1.7.2011 geltende gesetzliche Regelung zu Grunde gelegt wird.

Haben Sie dazu Fragen – sprechen Sie uns an!

Ihr Marcus Faulhaber – **Steuerfachangestellter bei PHC Haverkamp & Coll, Hannover**

Quelle: (BMF, Schreiben v. 2.7.2012 - IV D 2 - S 7287-a/09/10004 :003).

Minijob-Grenze auf 450 € angehoben

Die **Grenze der Minijobs** wird ab 1. 1. 2013 von 400,00 € auf **450,00 €** angehoben. Aushilfen die ab dem 01.01.2013 in Ihr Unternehmen eintreten sind **in der gesetzlichen Rentenversicherungs-pflicht-versichert**. Die Aushilfen haben die **Möglichkeit** sich von der Rentenversicherungspflicht **befreien zu lassen**, müssen dies aber **schriftlich beantragen**.

Für **Beschäftigungsverhältnisse**, die bereits **vor dem 01.01.2013** bestanden haben, greift der **Bestandsschutz**. Grundsätzlich ändert sich hier nichts, solange der bisherige Höchstbetrag von € 400 nicht überschritten wird. Wird jedoch das monatliche Arbeitsentgelt nach dem 31.12.2012 auf einen Betrag von mehr als 400,00 € und weniger als 450,01 € erhöht, gilt die neue Regelung für die Minijobs. Der Minijob würde in voller Höhe rentenversicherungspflichtig abgerechnet werden. Auch hier muss dann der Antrag erfolgen, sollte die Befreiung gewünscht sein.

Für **bestehende Beschäftigungsverhältnisse**, die bisher nicht unter die „Minijob-Regelung“ vielen, bleibt es bei einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen **400,01 bis 450,00 € bis längstens 31.12.2014 (Übergangsregel)** bei der **Versicherungspflicht** in allen Zweigen der Sozialversicherung. Eine Befreiungsmöglichkeit bei der Rentenversicherungspflicht ist nicht vorgesehen. Erst wenn das Arbeitsentgelt unter 400,01 € sinkt endet die Versicherungspflicht.

Ab 2013 wird die **Gleitzone** (früher 400,01 € bis 800,00 €) ebenfalls angepasst, Arbeitsentgelt ab 450,01 € bis 850,00 € sind in der Gleitzone zu berücksichtigen. In der Gleitzone wird der Arbeitnehmeranteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert als dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet. Dies soll vermeiden, dass bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze sofort der volle Sozialversicherungsbeitrag für den Arbeitnehmer anfällt.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- ① einen früheren Rentenbeginn,
- ① Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- ① den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ① die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- ① den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- ① die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei.

Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Die vorstehenden Informationen geben den derzeitigen Stand der veröffentlichten gesetzlichen Regelungen wider. Sie ersetzen keine fallbezogene Beratung im Einzelfall!

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns an!

Ihre **Dagmar Schneegans**, Mitarbeiterin bei **PHC Haverkamp & Coll .**, in Hannover

Hannover, 1. Dezember 2012

Für Ihre Notizen:

Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von sieben möglichen auf nur noch vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten reduziert. Es verbleiben ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch

- ⊙ Einzelveranlagung mit Grundtarif,
- ⊙ Sondersplitting im Trennungsjahr,
- ⊙ Verwitwetensplitting,
- ⊙ Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting.

Die getrennte Veranlagung mit Grundtarif und die besondere Veranlagung mit Grundtarif oder Witwensplitting entfallen. Welche Auswirkungen ergeben sich konkret daraus?

Die neue Einzelveranlagung ermöglicht nicht mehr die steueroptimierende freie Zuordnung verschiedener Kosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden demjenigen zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten eine hälftige Zuordnung der Aufwendungen zu; in begründeten Einzelfällen reicht jedoch auch der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen getragen hat, aus.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen wird der zumutbare Betrag bei einzeln veranlagten Ehegatten nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Während Ehegatten bisher ihre bei Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von

Änderungsveranlagungen beliebig oft ändern konnten, wird künftig die Wahl der Veranlagungsart für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch dann geändert werden, wenn (kumulativ):

- ⊙ ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird,
- ⊙ die Änderung der Wahl der Veranlagung beim Finanzamt bis zum Eintritt der Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt wird und
- ⊙ die Einkommensteuer der Ehegatten nach Änderung der Veranlagungsart niedriger ist, als sie ohne letzteres wäre. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen.

Quelle: OFD Frankfurt, Verfügung vom 20. August 2012, S 2262 A - 10 - St 216, LEXinform Nr. 5234124

Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem:

- ⊙ der Anspruch entstanden ist und
- ⊙ der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist v.a. noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig – d.h. per Urteil – festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2012 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2009 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2009 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- ⊙ Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,

- ① Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- ① Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- ① höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

Für Unternehmer und Unternehmen

Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs?

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Speisegaststätte. Über eine elektronische Registrierkasse erfasste er die Einnahmen. Daneben führte er eine weitere Barkasse an der Theke, deren Einnahmen nicht über die Registrierkasse abgerechnet wurden. Die täglichen Bareinnahmen der beiden Kassen stellte er den Barausgaben und Entnahmen gegenüber und ermittelte so die Kassenbestände.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer darüber hinaus fest, dass die Tagesendsummenbons nicht vollständig waren und ein Teil kein Datum enthielt. Der Prüfer nahm für den Prüfungszeitraum Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vor. Dabei stellte er dem um den Eigenverbrauch und die Personalbeköstigung geminderten wöchentlichen Wareneinkauf (netto) die wöchentlichen Einnahmen (brutto) gegenüber und ermittelte so wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze. Dann bildete er für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete er auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gastwirt wendete gegen die Zuschätzungen ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei. Außerdem machte er grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend.

Das Finanzgericht Münster hielt die Zuschätzungen aufgrund des Zeitreihenvergleichs aber für zulässig, da die

Buchführung wegen der genannten Mängel nicht ordnungsgemäß sei. Wegen des hohen Anteils an Bargeschäften komme der Kassenführung eine erhebliche Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung des BFH sei es zwar nicht zu beanstanden, wenn die Kasseneinnahmen täglich nur in einer Summe in ein Kassenbuch eingetragen würden; dann müsse aber das Zustandekommen dieser Summe durch Aufbewahrung der angefallenen Kassensstreifen, Kassenzettel und Bons oder aber die Einnahmen und Ausgaben anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Eine Aufbewahrungspflicht bestehe lediglich dann nicht, wenn die Einnahmen und Ausgaben anhand eines Kassenberichts nachgewiesen würden, in dem sie mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt würden. Eine Gewähr für die vollständige Aufzeichnung der Kasseneinnahmen sei im Streitfall aber nicht gegeben.

Eine Zuschätzung aufgrund eines Zeitreihenvergleichs sei daher sachgerecht. Er stelle eine geeignete Schätzungs-methode für eine Speisegaststätte dar, denn dabei werde davon ausgegangen, dass eingekaufte Waren innerhalb eines kurzen Zeitraums verbraucht würden und dass es in der Praxis kaum möglich sei, den Wareneinkauf wochenweise genau zu verschweigen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich die Betriebsstruktur im Schätzungszeitraum nicht wesentlich verändert habe. Als innerer Betriebsvergleich liefere der Zeitreihenvergleich ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z.B. eine Richtsatzschätzung). Schätzungsunschärfen dürften zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

Hinweis:

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch die Organisationsunterlagen einer verwendeten Registrierkasse sowie die Speisekarte.

Zwar hat das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen, hingegen hat der Gastwirt jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. Juli 2012, 4 K 2071/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 183/12), www.justiz.nrw.de

Informationen für Arbeitgeber zum ELStAM

Nun soll es endlich so weit sein: Ab 2013 soll die sog. elektronische Lohnsteuerkarte zum Einsatz kommen (ELStAM-Verfahren). Hierzu gibt das Bundesfinanzministerium bereits erste Hinweise zur Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer (Id.Nr.) der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber muss am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmer elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Finanzverwaltung ordnet diese Lohnsteuerbescheinigungen den Arbeitnehmern anhand der IdNr. zu.

Um die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen zu können, hat der Arbeitgeber bereits ab

dem 1. November 2012 die Möglichkeit, seine Arbeitnehmer unter Verwendung der IdNr. und des Geburtsdatums in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Ohne diese Angaben ist eine Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens nicht möglich.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten daher sicherstellen, dass diese Daten vorliegen.

Wurde einem Arbeitnehmer bisher keine IdNr. zugeteilt, sind für den Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug weiterhin die vorgelegten amtlichen Bescheinigungen maßgebend.

Die IdNr. des Arbeitnehmers ergibt sich z.B. aus folgenden Dokumenten:

- ① Einkommensteuerbescheid,
- ① Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung),
- ① Informationsschreiben des Finanzamts zur Mitteilung der persönlichen ELStAM aus dem Herbst 2011,
- ① zusätzlich besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine IdNr. mittels Eingabeformular auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) anzufordern.

Die erste Anmeldung durch den Arbeitgeber verknüpft den Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber. Dadurch wird es der Finanzverwaltung ermöglicht, spätere Änderungen (z.B. Wechsel Steuerklasse, Änderung Freibeträge) automatisch dem entsprechenden Arbeitgeber im Rahmen der durch die Finanzverwaltung monatlich elektronisch bereitgestellten Änderungslisten mitzuteilen.

Hinweis:

Möchte der Arbeitnehmer seine IdNr. nicht mitteilen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen.

Die Finanzverwaltung wird ein umfangreiches Anwendungsschreiben zum neuen Verfahren (ElsterLohnII) veröffentlichen. Außerdem hat sie bereits einen Leitfaden für Lohnbüros herausgegeben.

Bereits jetzt können auch Arbeitnehmer ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch über das ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/eportal>) einsehen und prüfen. Dazu ist eine Identifizierung über die persönliche Steueridentifikationsnummer erforderlich. Es empfiehlt sich auch, diese einmal zu überprüfen, denn es ist mit erheblichen Abweichungen zwischen den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Merkmalen und den tatsächlich richtigen Besteuerungsmerkmalen zu rechnen. Das wird in vielen Fällen an der Fortgeltung der Lohnsteuerkarte 2010 für die Jahre 2011 und 2012 liegen.

Grundsätzlich sind Freibeträge für das Jahr 2013 neu zu beantragen, damit sich diese dann ab 2013 in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen wiederfinden.

Hinweis:

Zwar besteht ab dem 1.1.2013 für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen. Die Finanzverwaltung will jedoch nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes eine Kulanzfrist bis zum 31.12.2013 gewähren. Unabhängig von speziellen Kriterien, wie beispielsweise der Betriebsgröße, kann jeder Arbeitgeber in diesem Zeitraum selbst entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt. Zudem ist es jedem Arbeitgeber überlassen, ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte durchlaufen lassen möchte. Allerdings muss mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit ELStAM erfolgen, so dass als spätester Umstiegszeitpunkt die Lohnabrechnung 12/2013 gewählt werden kann.

Erst ab dem erstmaligen Abruf verlieren die Lohnsteuerkarte 2010 und die Ersatzbescheinigungen 2011 bzw. 2012 ihre Gültigkeit. Vom Zeitpunkt des Einstiegs an erfolgt keine Rückrechnung auf den 1.1.2013. Um etwaige Abweichungen in angemessener Zeit mit dem Arbeitnehmer klären und Anpassungen vornehmen zu können, soll eine gesetzliche Korrekturfrist eingeführt werden. Diese soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, bei Abweichungen seine bisherigen Daten drei Monate ab dem Abruf weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraums kann er die Anmeldungen weiterhin in Papierform abgeben.

Quelle: ELStAM Leitfaden für Steuerbüros vom 30. August 2012, www.steuerportal-mv.de und Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes www.dstv.de

Übergangsfrist für E-Bilanz endet

Für das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 muss die Einreichung der Jahresabschlussbilanz in elektronischer Form erfolgen. Ziel ist offiziell, die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden zu verbessern und somit die staatlichen Einnahmen sicherzustellen.

Da es lange kein festes Regelwerk zur Abgabe einer Steuerbilanz gab, wurde die Umsetzung des Gesetzes bereits zweimal um je ein Jahr verschoben. Mit Beginn des Jahres 2012 wurde die E-Bilanz dann zwar endgültig eingeführt, aber die Finanzverwaltung erließ eine generelle Nichtbeanstandungsregelung. Dies ermöglicht die Einreichung der Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 bzw. 2012/2013 noch im Papierformat. Für das Jahr 2013 wird die Abgabe einer E-Bilanz zur Pflicht. Dazu hat die Finanzverwaltung vor einiger Zeit bekannt gegeben, welchen Mindestumfang die Bilanzdaten haben müssen, die sog. Taxonomie.

Hinweis:

Aufgrund der vorgegebenen Taxonomie kommt es zum Teil zu neuen Differenzierungen, wie etwa beim Bezug von Waren. Es empfiehlt sich, die Anpassung der Buchführung an die Erfordernisse der E-Bilanz bis Ende 2012 vorzunehmen, um 2013 bereits E-Bilanz-konform buchen zu können. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Bei Bewirtungskosten auf die Formalien achten!

Für den Fall der Bewirtung von Kunden in einer Gaststätte hat der BFH in einem aktuellen Urteil noch einmal die strengen Voraussetzungen des Nachweises von Bewirtungskosten bekräftigt.

Ein Steuerpflichtiger betrieb ein gewerbliches Unternehmen „Exportberatung und Vermittlung von Maschinen und Anlagen“. Dabei bewirtete er auch Kunden in einer Gaststätte. Leider versäumte er, auf der Rechnung seinen Namen eintragen zu lassen. Ansonsten erfüllten die Rechnungen alle Voraussetzungen, um steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt zu werden. Die fehlende Angabe „ergänzte“ der Steuerpflichtige, indem er einen so genannten Eigenbeleg erstellte. Außerdem wies er über Kreditkartenabrechnungen nach, dass er die Bewirtungsaufwendungen tatsächlich selbst getragen hatte.

Im Gegensatz zum Finanzgericht bestätigte der Bundesfinanzhof das Finanzamt und schloss den Betriebsausgabenabzug aus.

Nach den für Bewirtungsaufwendungen vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben sind Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nicht abziehbar, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird. Zum

Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich die folgenden Angaben zu machen:

- ⊙ Ort,
- ⊙ Tag,
- ⊙ Teilnehmer,
- ⊙ Anlass der Bewirtung,
- ⊙ Höhe der Aufwendungen.

Hinweis:

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Beifügen der Rechnung ist zwingende Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Gaststättenrechnungen ohne Angabe des Bewirtenden sind grundsätzlich als Nachweis ungeeignet, da sie nicht erkennen lassen, wem die Aufwendungen entstanden sind, die Überprüfung der betrieblichen Veranlassung und der Angemessenheit nicht ermöglichen. Der Gaststättenrechnung komme eine erhöhte Nachweisfunktion auch deshalb zu, weil nur der Gaststätteninhaber oder sein Bevollmächtigter den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen vermerken dürften.

Hinweis:

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Name des Bewirtenden in der Rechnung enthalten sein muss, besteht nur für Rechnungen über Kleinbeträge (150 €).

Daneben entschied der BFH in dem vorliegenden Streitfall erneut über das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers. Da der Steuerpflichtige sowohl Räume im privaten Obergeschoss als auch im Keller zu betrieblichen Zwecken nutze, liege ein häusliches Arbeitszimmer vor, auch wenn die betrieblichen Räume im Kellergeschoss über einen separaten Eingang zu erreichen

waren. Durch die Verbindung zum Besprechungsraum im Obergeschoss über eine interne Treppe seien die Räume in die häusliche Sphäre eingebunden. Kellergeschoss und Besprechungsraum im Obergeschoss bildeten insofern eine betriebliche Einheit.

Da das Finanzgericht festgestellt hatte, dass der Steuerpflichtige den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, nämlich die Beratungs- und Verkaufstätigkeit, überwiegend außerhalb dieser Räumlichkeiten ausübte, stand ihm auch nur der begrenzte Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 € zu.

Hinweis:

Hinderlich war für den BFH nicht, dass trotz begrenztem Betriebsausgabenabzug, die betrieblich genutzten Räumlichkeiten zum notwendigen Betriebsvermögen gehörten, deren stille Reserven bei der späteren Betriebsaufgabe in die Ermittlung des Aufgabegewinns einbezogen wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. April 2012, X R 57/09, www.bundesfinanzhof.de

Vereinfachungen für kleine Gesellschaften

Nachdem die EU den Weg frei gemacht hat, hat das Bundeskabinett nun den Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) verabschiedet. Ziel ist es, handelsrechtliche Erleichterungen im Bilanzrecht, insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, bei der keine natürliche Person voll haftet, zu schaffen.

Kleinstbetriebe unterliegen nämlich derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung, sofern sie in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH und CoKG, organisiert sind. Während kleine Einzelkaufleute bereits mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz Erleichterungen hinsichtlich der Bilanzierung erhalten haben, standen europarechtliche Regelungen Vereinfachungen bei Kleinstgesellschaften entgegen.

Folgende Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung sind im neuen Gesetzesentwurf vorgesehen:

- ① Kleinunternehmen sollen auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten können, wenn

sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorständen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und - im Falle einer Aktiengesellschaft - Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.

- ① Darüber hinaus sollen weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt werden (z.B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- ① Kleinstkapitalgesellschaften sollen künftig wählen können, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens soll die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben werden. Im Fall der Hinterlegung können Dritte - wie in der Richtlinie vorgegeben - auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Nach der Richtlinie sind Kleinstbetriebe solche Unternehmen, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- ① Umsatzerlöse bis 700.000 €
- ① Bilanzsumme bis 350.000 €

- ① durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer bis zehn.

Hinweis:

Die Neuregelung soll für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, d.h. ggf. schon für das Geschäftsjahr 2012.

Gesellschaften, die die o.g. Größenmerkmale einhalten, sollten überlegen, ob sie ihrer Offenlegungspflicht nicht nur durch Hinterlegung ihrer Bilanz nachkommen wollen. Die Einsichtnahme eines Dritten bleibt möglich, wird jedoch erschwert. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) vom 19. September 2012, www.bmj.de

Für Privatpersonen

Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Praxisgebühren können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. So lautet ein aktuelles Urteil des BFH.

Im verhandelten Fall ging es um die Abzugsfähigkeit der Praxisgebühren, die gesetzlich Versicherte zu zahlen haben. Der Fall betraf das noch vor 2010 geltende Recht zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen. Damals konnten Beiträge zur

Krankenversicherung nur eingeschränkt abgezogen werden. Ab 2010 hat sich die Abzugsfähigkeit dieser Versicherungsbeiträge grundlegend geändert, denn diese können nun grundsätzlich in Höhe der Basisabsicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Vorinstanz, das Finanzgericht Baden-Württemberg, hatte in seiner Entscheidung den Abzug als außergewöhnliche Belastung gerechtfertigt. Praxisgebühren stellen nicht zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung dar, sondern seien zusätzliche Krankheitskosten. Damit komme nur eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belas-

tungen und nicht als Sonderausgaben in Betracht.

Allerdings war es im Urteilsfall so, dass der Steuerpflichtige die Grenze der so genannten zumutbaren Belastung nicht überschritt, so dass sich dadurch überhaupt keine steuerlichen Auswirkungen ergaben.

Der BFH hat sich die Auffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg angeschlossen. Die Praxisgebühr stelle eine Form der Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten dar. Der eigentliche Versicherungsschutz bleibe davon unberührt.

Hinweis:

Da die Gebühren sich bei den außergewöhnlichen Belastungen nicht auswirkten, hat der BFH zu der Frage, ob außergewöhnliche Belastungen vorliegen, keine Stellung genommen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Juli 2012, X R 41/11, DStR 2012 S. 1696

Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen

Zum 1. Januar 2013 startet das so genannte ELStAM-Verfahren („Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale“). Dabei werden alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Unternehmen, Finanzämtern und Arbeitnehmern elektronisch verarbeitet. Während für 2012 noch die alten Lohnsteuerkarten aus dem Jahre 2010 mit den darin ggf. eingetragenen Freibeträgen aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin Gültigkeit hatten, müssen mit der Umstellung die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug 2013 neu beantragt werden, z.B. für Berufspendler.

Hinweis:

Arbeitnehmer, die bisher Freibeträge auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen hatten, sollten zügig reagieren und einen entsprechenden Antrag bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen, damit die Freibeträge bereits ab Januar 2013 (weiter) gelten können.

Sofern kein Freibetrag beantragt oder der Antrag verspätet gestellt wird, ist dies kein „Beinbruch“. Die Aufwendungen können auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2013 geltend gemacht werden. Hier muss man dann allerdings erst das Kalenderjahr 2013 abwarten, so dass das Geld erst später zur Verfügung steht.

Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2013

Berufsbedingte Umzugskosten können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden, vorausgesetzt der Umzug ist beruflich veranlasst. Als „beruflich veranlasste“ Umzugsgründe gelten beispielsweise der Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Antritt einer neuen Arbeitsstelle. Aber auch der Umzug in die Nähe der Arbeitsstelle gilt als beruflich veranlasst, wenn dadurch eine Fahrtzeitverkürzung von einer Stunde täglich erreicht wird.

Abzugsfähig sind die folgenden Kosten:

- ① Reisekosten: Fahrtkosten am Umzugstag sind mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zzgl. Verpflegungsmehraufwand absetzbar. Fahrtkosten für die Wohnungssuche oder für Besichtigungen können nur für 2 Reisen in Höhe der billigsten Fahrkarte eines öffentlichen Beförderungsmittels geltend gemacht werden.
- ① Kosten der Wohnungssuche: Abziehbar sind Kosten für Wohnungssuche, Inserate, Telefon und Makler. Soll ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung erworben werden, können diese Kosten nicht geltend gemacht werden, denn sie zählen zu den Anschaffungskosten der Wohnung.
- ① Transportkosten: Absetzbar sind die Kosten eines Umzugsunternehmens oder die Kosten eines Leihwagens. Wird der eigene Pkw genutzt, sind wiederum die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzugsfähig. Die Fahrtkosten können auch angesetzt werden, wenn die bisherige Wohnung angefahren werden muss, etwa zu Renovierungszwecken.
- ① Mietentschädigung: Oftmals müssen Steuerpflichtige doppelt Miete zahlen – für die alte Wohnung, weil dort Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, und für die neue Wohnung, weil sonst eine Anmietung nicht zu Stande gekommen

wäre. In solchen Fällen kann bis zum Einzugstag in die neue Wohnung die Miete für diese Wohnung und ab dem Auszugstag die Miete für die bisherige Wohnung abgesetzt werden.

- ① Kosten für zusätzlichen Unterricht für Kinder: Dafür gibt es einen Höchstbetrag, der für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2012 enden, 1.732 € je Kind beträgt. Bei Umzügen, die nach dem 31. Juli 2013 beendet werden, sind es maximal 1.752 €
- ① Schließlich gibt es für sonstige Umzugsauslagen einen Pauschbetrag, der neben den o.g. Kosten geltend gemacht werden kann. Dieser wurde aktuell angepasst und gilt ebenfalls für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2012 beendet werden. Er beträgt für Ledige 687 € für Verheiratete 1.374 € und erhöht sich für jede weitere Person, z.B. Kinder, um 303 €
- ① Für Umzüge, die nach dem 31. Juli 2013 enden, beträgt die Pauschale für Ledige 695 € für Verheiratete 1.390 € für jede weitere Person erhöht sich die Pauschale dann um 306 € Mit diesem Pauschbetrag sollen die sonstigen Umzugsauslagen, wie für Kosten des Abbaus, Anschlusses und Wiederaufbaus von Möbeln, Küche oder Geräte, Auslagen für Anschluss und Übernahme eines Telefonanschlusses, Umschreiben des Personalausweises oder Schönheitsreparaturen und Reinigungsarbeiten in der bisherigen Wohnung, abgegolten werden. Sofern die tatsächlichen Kosten über diesen Pauschbeträgen liegen, können auch die tatsächlichen Kosten abgesetzt werden.

Hinweis:

Das Finanzamt besteht auf den Nachweis der entstandenen Umzugskosten. Bitte sammeln Sie die Belege!

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2012, IV C 5 S 2353/08/10007, LEXinform Nr. 5234190

Ehrenamtliche Tätigkeit begründet kein Arbeitsverhältnis

Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin einer örtlichen Telefonseelsorge hat monatlich 30 Euro als Unkostenersatz für 10 Stunden Mitarbeit erhalten. Sie hatte daraufhin eine Kündigungsschutzklage angestrengt, um zu erreichen, dass Sie als festangestellte Mitarbeiterin anzusehen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 29.08.2012 (Az.: 10 AZR) entschieden, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Bis zur - im Entscheidungsfall nicht überschrittenen - Missbrauchsgrenze sei die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit für solche Dienstleistungen rechtlich zulässig.

Tipps für Gemeinnützige Vereine

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.100 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 500 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.